

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 4. 10. 2017

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 17. 8. 2017, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Disposition von Rettungsmitteln bei Schul- und Arbeitsunfällen	1316		
Bek. 17. 8. 2017, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Positionspapier des Landesausschusses „Rettungsdienst“ zur Einführung einer webbasierten Informationsplattform für die Zuweisung von Notfallpatienten zur klinischen Versorgung	1316		
RdErl. 15. 9. 2017, Fördergrundsätze über die Bewilligung von Mitteln zur Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewandelter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)	1317 27400		
C. Finanzministerium			
RdErl. 1. 10. 2017, Lastschrifteinzugsverfahren für Einnahmen; aktives Lastschrifteinzugsverfahren	1319 64100		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 21. 9. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen	1322 77000		
Erl. 4. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke	1323 77300		
		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
		I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 13. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen)	1323
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 29. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung der Einführung der 110 kV-Freileitung St. Hülfe-Barnstorf in die Umspannanlage St. Hülfe	1324
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 4. 10. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gohmarschgrabens im Landkreis Osnabrück	1324
		Bek. 4. 10. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bokeler Bachs im Landkreis Osnabrück	1324
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 21. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Harke Niemann GmbH & Co. KG, Eschede)	1325
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 22. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fuhse Transport GmbH, Hamburg)	1330

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“
nach § 13 NRettDG;
Disposition von Rettungsmitteln
bei Schul- und Arbeitsunfällen****Bek. d. MI v. 17. 8. 2017
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zur Disposition von Rettungsmitteln bei Schul- und Arbeitsunfällen bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1316

Anlage**Disposition von Rettungsmitteln bei Schul- und Arbeitsunfällen**

Bei der Anforderung von Rettungsmitteln aufgrund von Schul- und Arbeitsunfällen über die Rettungsleitstellen kommt es häufiger zu Aussagen der Anruferinnen und Anrufer, dass sie von der Schul- bzw. Firmenleitung angehalten seien, bei jeglicher Art und Schwere der Verletzungen auf die Entsendung eines (Notfall-) Rettungsmittels zu bestehen. Hintergrund sei eine entsprechende Forderung der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen.

Die Arbeitsgruppe Strategie und Finanzen des Landesausschusses „Rettungsdienst“ hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Thematik befasst und dazu Stellungnahmen des Landesverbandes Niedersachsen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Gemeindeunfallversicherung berücksichtigt.

Als Ergebnis ist zusammenzufassen:

Seitens der gesetzlichen Unfallversicherer besteht weder eine Forderung noch ein Interesse, dass für die Disposition durch die Rettungsleitstellen bei Schul- und Arbeitsunfällen andere Grundsätze gelten als bei anderen Unfällen. Daher hat die Disposition von Rettungsmitteln nach identischen Kriterien zu erfolgen, und es kann auch sachgerecht sein, dass Disponentinnen und Disponenten bei Bagatellverletzungen und solchen, die weder die Mobilität der oder des Verletzten einschränken noch das Risiko einer zusätzlichen gesundheitlichen Gefährdung bedeuten, auf einen von der Schule oder vom Unfallbetrieb selbst zu organisierenden Transport (Taxi, Privat-Pkw) zur ärztlichen Versorgung verweisen. Die Kosten für einen Taxi- oder Mietwagentransport werden durch die zuständige Unfallversicherung erstattet. Auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger können Formblätter heruntergeladen werden, z. B. http://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/service/downloads/E_1301_Taxischein_Formular_neu.pdf.

Hier ist ebenfalls die Übernahme der Fahrtkosten für einen Rücktransport einer erforderlichen Begleitperson eingeschlossen. Auch die anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nutzen solche oder ähnliche Verfahren.

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;
Positionspapier des Landesausschusses „Rettungsdienst“
zur Einführung einer webbasierten Informationsplattform
für die Zuweisung von Notfallpatienten
zur klinischen Versorgung****Bek. d. MI v. 17. 8. 2017
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird das vom Landesausschuss beschlossene Positionspapier zur Einführung einer webbasierten Informationsplattform für die Zuweisung von Notfallpatienten zur klinischen Versorgung bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1316

Anlage**Positionspapier des Landesausschusses „Rettungsdienst“
zur Einführung einer webbasierten Informationsplattform
für die Zuweisung von Notfallpatienten
zur klinischen Versorgung****1. Vorbemerkung**

Für eine effiziente, patientenorientierte Zuführung von Erkrankten in die Notfallaufnahmen der Kliniken wird der aktuelle Status aller interdisziplinären und fachübergreifenden Fachgebiete und Fachbereiche der Krankenhäuser für die ambulante sowie stationäre Regel- und Notfallversorgung benötigt. Diese für alle an der Versorgung der Patientinnen und Patienten beteiligten Einrichtungen sehr wertvolle Information ermöglicht es, verletzte und/oder erkrankte Personen rasch der ihrem Krankheitsbild entsprechend geeigneten Behandlungseinrichtung zuzuführen. Gleichzeitig wird dadurch seitens der Krankenhäuser die Vorschrift des § 6 Abs. 5 NRettDG (Verzeichnis der Behandlungskapazitäten) erfüllt, einen fortlaufenden Nachweis der verfügbaren Behandlungskapazitäten gegenüber dem Rettungsdienstträger zu dokumentieren.

Dieses Positionspapier dient dazu, die ambulante sowie stationäre Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen zu verbessern. Es soll landesweit eine einheitliche webbasierte Informationsplattform (interdisziplinärer Versorgungsnachweis) für die Zuweisung von Notfallpatienten zur klinischen Versorgung eingeführt werden.

2. Allgemeines

Ein webbasierter klinischer Kapazitätsnachweis wird bereits in verschiedenen Bundesländern eingesetzt (so z. B. in Hessen) und zurzeit in weiteren Kommunen und Ländern implementiert. Mittels dieser z. B. in einem kommunalen Rechenzentrum gehosteten Software hinterlegen die beteiligten Kliniken standardisiert die Stammdaten zur medizinischen Versorgung und aktualisieren diese entsprechend der aktuellen Verfügbarkeit. Diese Datenbank kann hierfür webbasiert entsprechend der Benutzer-Zugriffsrechte (Krankenhäuser, Leistungserbringer im Rettungsdienst, Leitstelle, Öffentlichkeit) abgefragt werden. Hierzu erfolgt eine Visualisierung auf einer grafischen Oberfläche. Zusätzlich ist zur Prozessoptimierung der Rettungskette (Rettungsdienst-Klinik) eine webbasierte elektronische Anmeldung der Patientinnen und Patienten (Patientenzuweisungscode, Ankunftszeit, Besonderheiten) in der Klinik anwendbar. Diese ermöglicht dem Krankenhaus einen zeitlichen Vorlauf zur notwendigen Allokation klinischer Ressourcen für alle rettungsdienstlichen Zuweisungen. Im Rahmen des Qualitätsmanagements lassen sich retrospektiv erforderliche Daten zu speziellen Fragestellungen auswerten.

Durch die in Niedersachsen bereits lokal eingeführte Software IVENA konnten z. B. erstmals einheitlich klinische Angaben sowie die Zuweisungsdaten der jeweiligen Leitstelle erfasst, dargestellt und bewertet werden. Besonders hierdurch sowie durch die intensive Diskussion in einem Anwenderbeirat ist eine neue Dimension der Transparenz und Zusammenarbeit in der Notfallrettung erzielt worden. Die spezifische Auswertung für die jeweilige Klinik erfolgt in deren Eigenverantwortung.

3. Vorteile

Durch den Einsatz einer webbasierten Informationsplattform für die Zuweisung von Notfallpatienten zur klinischen Versorgung können u. a. „Engstellen“ in den Versorgungskapazitäten in Bezug auf die Fachbereiche bzw. Fachgebiete der Krankenhäuser visualisiert und Lösungsansätze erarbeitet werden. Sofern besondere kapazitive Herausforderungen bestehen, kann es zu flächenhaften und zeitlich länger anhaltenden Einschränkungen kommen. Diese wirken sich wiederum negativ auf den Rettungsdienst (z. B. durch längere Transportzeiten in freie, geeignete Behandlungseinrichtungen) aus. Deshalb gilt es, geeignete Lösungsstrategien (z. B. Verteilungsgrundsätze) zu erarbeiten.

Notwendig ist die Transparenz der Versorgungskapazitäten der außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches liegenden Krankenhäuser. Hierzu ist eine öffentliche Ansicht der Informationsplattform notwendig. Des Weiteren sind Absprachen über die Zuweisungsrechte erforderlich.

Zudem sollte das Programm zusätzlich bei einem Massenansturm von Verletzten/Erkrankten (MANV) eine telefonunab-

hängige gezielte Information der Kliniken durch die Rettungsleitstellen ermöglichen. Hierzu hinterlegen die Krankenhäuser entsprechend der regionalen Vorgaben die Notfall-Versorgungskapazitäten und können nach Alarmierung die aktuellen Aufnahmezahlen anpassen, sodass jederzeit eine dynamische Kapazitätserfassung erfolgen kann.

4. Umsetzung

Dazu schlägt der LARD folgendes Vorgehen vor:

Die niedersächsischen Rettungsdienstträger und Krankenhäuser verpflichten sich zur Anwendung und Nutzung der Software und stellen sicher, stets aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen. Es wird ein landesweiter Nutzerbeirat unter Federführung des für die Krankenhäuser zuständigen Ministeriums eingerichtet, um so einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch sowie die Weiterentwicklung des Systems zu gewährleisten. Die Kosten der Einführung sowie des Betriebs der Informationsplattform müssen durch das Land Niedersachsen übernommen werden. Dem LARD sollte die Möglichkeit gegeben werden, bei der Definition von Anforderungsmerkmalen für ein entsprechendes System mitzuwirken.

Fördergrundsätze über die Bewilligung von Mitteln zur Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)

RdErl. d. MI v. 15. 9. 2017 — 33.22-10339/7-6 (5) —

— VORIS 27400 —

Die LReg, vertreten durch das MI, stellt in den Jahren 2017 und 2018 jeweils bis zu 10 Mio. EUR an Fördermitteln zur Verfügung, um Kommunen, die in besonders erheblichem Maß vom Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter¹⁾ betroffen sind, zu unterstützen. Die betroffenen Kommunen sind aufgefordert, ihren Förderungsbedarf zu konkretisieren und mit entsprechenden Anträgen am Verfahren teilzunehmen. In den Mitteln sind bis zu 450 000 EUR im Jahr 2018 enthalten, die vom federführenden MI im Benehmen mit einem von den betroffenen Ressorts besetzten Steuerungskreis Sekundärmigration für eine externe Evaluation und konzeptionelle Unterstützungsleistungen eingesetzt werden können. Soweit diese Maßnahmen durch die zuständigen ÄRL begleitet bzw. verantwortet werden, erfolgt die Finanzierung in Abstimmung mit ihnen.

1. Informationen zum Integrationsfonds für die Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen

Die LReg hat erkannt, dass die niedersächsischen Kommunen in unterschiedlichem Maß vom Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter („Sekundärmigration“) betroffen sind. Besonders starker Zuzug ist in Kommunen zu verzeichnen, in denen einerseits günstiger Wohnraum zur Verfügung steht und die andererseits zumindest in räumlicher Nähe angemessene Arbeitsmöglichkeiten zu bieten scheinen. Unter diesen Ausgangsbedingungen entstehen Agglomerationen von Migrantinnen und Migranten ähnlicher Herkunft, die ihrerseits weitere Personen gleicher Abstammung anziehen. Die Entstehung geschlossener Gemeinschaften wird dadurch begünstigt, die Integration der Menschen in die Gesellschaft erschwert.

Die aufnehmenden Kommunen sind damit einerseits als Träger der unterhaltssichernden Sozialleistungen in erheblichem Maß gefordert und stehen andererseits vor erheblichen Herausforderungen, was die Integration und Betreuung dieser Menschen betrifft. Soweit die Zuzugsquote sehr deutlich über dem Landesschnitt liegt, sind diese Herausforderungen von den bedarfsorientierten finanziellen Ausgleichssystemen nicht mehr adäquat erfasst.

¹⁾ Unter Schutzberechtigten i. S. des Integrationsfonds werden Ausländerinnen und Ausländer verstanden, die über einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) verfügen.

Die LReg beabsichtigt deshalb in den Jahren 2017 und 2018 aus den für Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise zurückgestellten Mitteln für die in besonders erheblichem Maß von dem Phänomen der Sekundärmigration betroffenen Kommunen einen zusätzlichen Betrag von höchstens jeweils 10 Mio. EUR in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen eines Integrationsfonds zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte der betroffenen Kommunen unterstützt werden, die der Stabilisierung, Stärkung und weiteren Entwicklung der Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen dienen. Ziel der Förderung sind die Vermeidung sozialer Brennpunktbildung, die Sicherung des sozialen Zusammenhalts, die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der betroffenen Personengruppen, einschließlich der Schaffung adäquater Betreuungs-, Aus- und Fortbildungsangebote, sowie allgemein die Bewältigung integrativer Problemlagen.

Die bereitgestellten Mittel dienen dabei einerseits der Verstärkung von ohnehin schon vorhandenen landesweiten und den genannten Zielen dienenden Förderrichtlinien (eine nicht als abschließend zu verstehende Liste der zur Verstärkung nutzbaren Richtlinien ist in **Anlage 1** beigefügt) und können andererseits auch für darüber hinausgehende Maßnahmen nach diesen Grundsätzen beantragt werden.

2. Fördergrundsätze und Hinweise für die kommunale Förderung

Mit den zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von 10 Mio. EUR in den Jahren 2017 und 2018 sollen kommunale Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die von den Fördergegenständen der in Anlage 1 bezeichneten und von weiteren zielgerechten Richtlinien abgedeckt sind (Verstärkungsmittel). Darüber hinaus können den betroffenen Kommunen weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, soweit sie in einem Antragsverfahren glaubhaft nachweisen können, dass die damit zu fördernden Projekte und Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Umstände vor Ort geeignet sind, die Herausforderungen der Sekundärmigration zu bewältigen (Ergänzungsmittel). Zudem werden im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 450 000 EUR bereitgestellt, die auf Vorschlag des MI im Benehmen mit dem Steuerungskreis Sekundärmigration für externe Evaluationen und konzeptionelle Unterstützungsleistungen (Evaluationsmittel) verwendet werden können.

Es besteht ein erhebliches Landesinteresse, soziale Brennpunktbildung zu verhindern und eine möglichst nachhaltige Integration der in das Land eingereisten Menschen mit anerkanntem Aufenthaltsrecht zu ermöglichen.

3. Antragsverfahren, Art und Umfang der Zuwendung

Mittel werden für Projekte und Maßnahmen in Kommunen der Kreisebene, die in besonders erheblichem Maß von Sekundärmigration betroffen sind, zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2017 sind dies die kreisfreien Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven. Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG wird für die Stadt Salzgitter im Jahr 2017 ein Budget in Höhe von 5,45 Mio. EUR, für die Stadt Wilhelmshaven von 2,49 Mio. EUR und für die Stadt Delmenhorst von 2,06 Mio. EUR festgesetzt. Für das Jahr 2018 werden die antragsberechtigten Kommunen und deren Budgets auf Basis aktueller Daten und unter anteiliger Berücksichtigung der Evaluationsmittel in Höhe von 450 000 EUR neu festgestellt. Die Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der berechtigten Kommunen sowie zur Höhe des Budgets werden in Anlage 2²⁾ erläutert.

Anträge auf Verstärkungsmittel sind nach den Verfahrensvorschriften einer in Anlage 1 aufgeführten oder für den Verwendungszweck des Integrationsfonds geeigneten Förderrichtlinie an die Bewilligungsbehörde der entsprechenden Richtlinie zu richten. Soweit die der Förderrichtlinie im Haushalt zugewiesenen Mittel nicht mehr ausreichen, beantragt die Bewilligungsbehörde der entsprechenden Richtlinie, im Fall eines anderen Zuwendungsempfängers im Einvernehmen mit der Kommune, aus deren Budget die Verstärkungsmittel geleistet werden sollen, — nach vorheriger Beteiligung der Bewilligungsbehörde für die Ergänzungsmittel — die Verstärkungsmittel beim MF.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Der Antrag auf Ergänzungsmittel ist von den mit einem Budget ausgestatteten Kommunen an die Bewilligungsbehörde für die Ergänzungsmittel zu richten. Antragsfrist hierfür ist der 15. November eines jeden Jahres.

Sofern Landkreise und die Region Hannover im Jahr 2018 als Berechtigte für ein Budget festgestellt werden, können diese die Ergänzungsmittel an kreis- bzw. regionsangehörige Gemeinden weiterleiten, sofern die jeweilige Gemeinde das Projekt oder die Maßnahme vorschlägt.

Bewilligungsbehörde für die Ergänzungsmittel sind die örtlich zuständigen ÄrL.

Die Zuwendung von Ergänzungsmitteln wird gewährt nach Maßgabe dieses RdErl. und der §§ 23 und 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der VV-Gk zu § 44 LHO. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteils- oder im Einzelfall als Vollfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachkosten. Im Fall der Anteilsfinanzierung beträgt die Zuwendung maximal bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Eine Vollfinanzierung kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn die antragstellende Kommune im Antragsverfahren nachweisen kann, dass das Projekt oder die Maßnahme nur im Fall einer Vollfinanzierung durchführbar ist. Soweit die Ergänzungsmittel nicht als Eigenanteil der Kommune im Rahmen bestehender Förderrichtlinien eingesetzt werden, werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, deren Zuwendungshöhe im Einzelfall mindestens 100 000 EUR beträgt. Sie darf insgesamt das pro Förderjahr bemessene Budget jedoch nicht übersteigen. Projekte

und Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 15. 7. 2017 begonnen wurden. Um die Ziele der Förderung zu gewährleisten wird bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die Betragsgrenze für die zwingende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abweichend von VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 500 000 EUR auf 5 000 000 EUR angehoben. Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger über hinreichenden baufachlichen Sachverstand verfügen, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Stelle ausdrücklich wünschen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Regelung gilt bis zum 31. 12. 2018. Die NBest-BauL sind nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Antragsformular wird seitens der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1317

Anlage 1

Förderrichtlinien, zu deren Aufstockung Verstärkungsmittel genutzt werden können

Ressort	Richtlinie	Fundstelle
MS	Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe	Kontakt MS (jährlicher Erl.) http://www.freiwilligenserver.de/?D1FE1AABF5AE249F70723940576E3516
MS	Förderrichtlinie Quartiersmanagement und Gemeinwesenarbeit	(Noch nicht veröffentlicht.)
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen	Erl. v. 17. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1261) — VORIS 21141 —
MS	Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz	Kontakt MS
MS	Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen	Kontakt MS (Fördergrundsätze)
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)	Erl. v. 23. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 140) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen)	Erl. v. 22. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 188) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	Erl. v. 14. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 361) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt)	Erl. v. 20. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 931) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Richtlinie Migrationsberatung)	Erl. v. 14. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1066) — VORIS 27400 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen	Erl. v. 27. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 1046) — VORIS 21147 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Erl. v. 29. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 848) — VORIS 21132 —

Ressort	Richtlinie	Fundstelle
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung)	Erl. v. 15. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1139), geändert durch Erl. v. 17. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 867) — VORIS 21147 —
MS	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	Erl. v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1382) — VORIS 21133 —
MW	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“	Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1120) — VORIS 82300 —

C. Finanzministerium

Lastschrifteinzugsverfahren für Einnahmen; aktives Lastschrifteinzugsverfahren

RdErl. d. MF v. 1. 10. 2017 — 43 22-04211/10 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 5. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 895)
— VORIS 64100 —

1. Einführung

Mit der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 3. 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. EU Nr. L 94 S. 22), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 248/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 2. 2014 (ABl. EU Nr. L 84 S. 1), wurden für Lastschriften ab dem 1. 2. 2014 einheitliche rechtliche und technische Anforderungen für den SEPA-Raum vorgesehen. Somit wurde das deutsche Lastschriftverfahren ab dem 1. 2. 2014 abgeschaltet und durch die europäische mandatsgestützte Lastschrift (SEPA-Lastschriftverfahren) abgelöst.

2. Allgemeines

Im Haushaltsvollzugssystem (HVS) des Landes Niedersachsen ist als SEPA-Lastschriftverfahren ausschließlich der Lastschrifteinzug als Basislastschrift möglich.

3. Lastschriftmandat

Voraussetzung für die Durchführung eines SEPA-Lastschriftverfahrens ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von der Gläubigerin oder dem Gläubiger als solches gekennzeichnet werden. Es muss die Gläubigerin oder den Gläubiger, deren oder dessen Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz und einen Text, der die Gläubigerin oder den Gläubiger zum einmaligen oder mehrmaligen Einzug ermächtigt und die bezogene Bank zur Einlösung anweist, enthalten. Das SEPA-Lastschriftmandat ist zwingend schriftlich zu erteilen. Ein Mustervordruck für ein SEPA-Basislastschriftmandat ist als **Anlage 1** beigefügt.

4. Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für die Dienststellen des Landes Niedersachsen, welche die SEPA-Lastschriften über die LHK im HVS einreichen, lautet:

DE23ZZZ00000001786.

5. Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz kann aus bis zu 35 Zeichen bestehen. Eine Mandatsreferenznummer ist immer nur einmal zu vergeben. Die ersten vier Stellen der Mandatsreferenz sind für Dienststellen des Landes Niedersachsen verpflichtend die Ziffern der Dienststellenummer. Alle weiteren Stellen sind von den Dienststellen frei wählbar. Empfohlen wird, hier das HVS-Kassenzeichen der Annahmearrangement auch als Mandatsnummer zu ver-

wenden. Auf die Kurzanleitungen der Zentralen Verfahrenspflege zum Thema SEPA unter <http://intra.mf.niedersachsen.de/live/intranet/show.php3?id=24014&nodeid=24014&psmand=6> wird verwiesen.

Die Dienststellen sind für die Vergabe der Mandatsreferenz eigenverantwortlich und haben sicherzustellen, dass anhand der Mandatsreferenz die SEPA-Lastschrift bei Rückfragen eindeutig zu erkennen ist und das Mandat bei Bedarf der LHK vorgelegt werden kann. Die SEPA-Lastschriftmandate sind bei den Dienststellen aufzubewahren.

6. Vorabinformation des Einzugs (Pre-Notification)

Als Vorabinformation ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Vertrag) der Lastschrifteinreicherin oder des Lastschrifteinreichers an die Zahlerin oder den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt.

Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss der Zahlerin oder dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit) zugesandt worden sein, damit sie oder er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. Ein Mustervordruck ist als **Anlage 2** beigefügt.

7. Zahlungsverfahren im HVS

Seit dem 29. 1. 2014 muss für SEPA-Lastschriften das Zahlungsverfahren EES verwendet werden. Dieses Zahlungsverfahren erfordert die Erfassung der IBAN.

8. Sonstiges

Auf Kurzanleitungen der Zentralen Verfahrenspflege, die zeitnah zur technischen Realisierung neben Details zur Erfassung auch Anleitungen und hilfreiche Tipps der LHK enthalten, wird verwiesen. Die Kurzanleitungen sind im Intranet des MF unter dem Pfad „HWS > SEPA“ (<http://intra.mf.niedersachsen.de/live/intranet/show.php3?id=24014&nodeid=24014&psmand=6>) eingestellt.

Eventuelle Rückfragen sind an den Service Desk im IT.N (Tel. 0511 120-3999) zu richten.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1319

SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat**Zahlungsempfängerin/Zahlungsempfänger**

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000001786

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die o. g. Zahlungsempfängerin/
den o. g. genannten Zahlungsempfänger,

- einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von o. g.
Zahlungsempfängerin/von o. g. Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto
gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungs-
datum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem
(unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (Zahlungspflichtige/Zahlungspflichtiger)

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

IBAN: _____

Unser Kassenzeichen (bitte beim Einzug angeben): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift/en _____



Kopfbogen Dienststelle

Bearbeitet von

E-Mail:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefax:

Datum



**Ankündigung zur SEPA-Basis Lastschrift für
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE23ZZZ00000001786
Mandatsreferenz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass unten stehende Forderung(en) zum genannten Fälligkeitszeitpunkt mittels SEPA-Basis-Lastschrift zulasten Ihrer Bankverbindung

IBAN: _____

BIC: _____

eingezogen wird/werden.

Ihre IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug.

Sollten diese Angaben nicht zutreffend sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung schriftlich zu informieren, andernfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Sollte sich Ihre Kontoverbindung zukünftig ändern, werden die bisherigen Angaben zu Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz weiterverwendet.

Das Mandat für den Einzug der Forderung(en) haben Sie uns unter o. g. Mandatsreferenz erteilt. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Die Ankündigung gilt auch für Folgefälligkeiten. Bei Betrags- bzw. Fälligkeitsänderungen erhalten Sie eine neue Ankündigung.

Kassenzeichen	Fälligkeit	Betrag	Verwendungszweck
---------------	------------	--------	------------------

Mit freundlichen Grüßen

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für vom Hochwasser im Juli/August 2017
verursachte Schäden bei Unternehmen
und Angehörigen freier Berufe in Niedersachsen**

Erl. d. MW v. 21. 9. 2017 — 35-32322 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für vom Hochwasser verursachte Schäden bei Unternehmen und Angehörigen freier Berufe.

1.2 Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 17. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; 2014 Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —) gewährt. Das Hochwasserereignis ist eine Naturkatastrophe und wurde als solche gemäß Artikel 50 Nr. 2 Buchst. a AGVO anerkannt.

1.3 Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser, Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

1.4 Zuwendungszweck ist die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der durch das Hochwasser geschädigten Unternehmen und Angehörigen freier Berufe.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden, die durch die Hochwasser-Ereignisse vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 entstanden sind, in den Flusseinzugsgebieten

- Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
- Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
- östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hannoversch-Münden und Rinteln.

2.2 Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der nach Artikel 50 AGVO beihilfefähigen Kosten. Gefördert werden Aufwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von Unternehmen. Zuwendungsfähig sind Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen. Die Förderung wird auf der Grundlage der Reparaturkosten des betreffenden Vermögenswertes vor der Naturkatastrophe gewährt. Es muss ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden, die dem betroffenen Unternehmen entstanden sind, bestehen (Artikel 50 Nr. 2 Buchst. b AGVO).

Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste und entgangene Gewinne,

Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.

Nicht zuwendungsfähig ist der Ersatz von Schäden an Gebäuden, die

- zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe nicht nutzbar waren (ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Rekonstruktion befanden) oder
- bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in den in Nummer 2.1 genannten Gebieten Niedersachsens. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, soweit diese kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose.

4.2 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns. Frühester Vorhabenbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 24. 7. 2017.

4.3 Bei der Behebung der hochwasserbedingten Schäden ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

4.4 Zuschüsse werden ausschließlich auf der Grundlage eines Antrags der Beihilfeempfängerin oder des Beihilfeempfängers bereitgestellt. Die Schäden müssen dokumentiert werden und von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt worden sein (Artikel 50 AGVO).

4.5 Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Nr. 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen; diese müssen klar, spezifisch und aktuell sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind als Vorteilsausgleich im Rahmen des Abzuges „neu für alt“ bis zu 30 % abzuziehen. Der Abzug richtet sich nach dem Alter des Wirtschaftsguts und ist wie folgt gestaffelt:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| — bis zu 6 Monate | 0 % Abzug, |
| — mehr als 6 bis 12 Monate | 10 % Abzug, |
| — mehr als 12 bis 24 Monate | 20 % Abzug, |
| — mehr als 24 Monate | 30 % Abzug. |

Gebäude sind vom Abzug „neu für alt“ nicht betroffen.

5.3 Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Überbrückungskredite sind von einer Anrechnung ausgenommen. Eine Berücksichtigung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation. Die Zuwendung sowie sonstige Ausgleichszahlungen (z. B. Versicherungsleistungen, etwaige Schadensersatzansprüche, Spenden und andere Leistungen durch Dritte sowie alle anderen öffentlichen Finanzierungshilfen) dürfen in Summe 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten (Artikel 50 Nr. 5 AGVO). Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Zudem sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

5.4 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

5.5 VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Es wird eine Mindestfördersumme von 1 000 EUR festgelegt. Als Förderhöchstgrenze gelten die Anmeldeschwellen der AGVO.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

6.3 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind auf die Aufbewahrungsfristen der im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege gesondert im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

6.4 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Artikel 9 Nr. 1 Buchst. c i. V. m. Anhang II AGVO).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 30. 6. 2018 an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Die Bescheidung des Antrags erfolgt bis zum 31. 12. 2018.

7.4 Der Durchführungszeitraum kann maximal drei Jahre betragen, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

7.5 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1322

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke

Erl. d. MW v. 4. 10. 2017 — 30 328 7014 —

— VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 23. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1219)
— VORIS 77300 —

Nummer 4.1 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 4. 10. 2017 folgende Fassung:

„4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.“

Der Zuwendungsempfänger (Betreiber) und die überwiegende Mehrzahl der Partner müssen ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Im Fall eines Konsortiums müssen der leitende Konsortialpartner und die überwiegende Mehrzahl der Konsortialpartner ihre Betriebsstätte oder ihren Sitz in Niedersachsen haben.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1323

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH, Essen)

Bek. d. LBEG v. 13. 9. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0021 —

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. elf Monate.

Das vorliegende Projekt ist eine Maßnahme im Rahmen der sog. L-H-Gas-Umstellungsplanung. Durch die geplanten L-H-Gas-Umstellungen werden Teile des L-Gas-Bedarfs durch H-Gas gedeckt und der L-Gas-Bedarf wird somit in Summe reduziert.

Der Bedarf für das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan Gas vom 4. 12. 2015 festgehalten.

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Lohne im Landkreis Vechta.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG zur Vorprüfung eingereicht.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommenen Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind auch im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1323

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung der Einführung der 110 kV-Freileitung St. Hülfe—Barnstorf in die Umspannanlage St. Hülfe

**Bek. d. NLStBV v. 29. 8. 2017
— P239-05020-42 —**

Das Energieversorgungsunternehmen Westnetz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Änderung der Einführung der 110 kV-Freileitung St. Hülfe—Barnstorf, Bauleitnummer 0750, in die Umspannanlage St. Hülfe“ in der Gemeinde Diepholz, Landkreis Diepholz, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planungsunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, St. Hülfe“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1324

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gohmarschgrabens im Landkreis Osnabrück

**Bek. d. NLWKN v. 4. 10. 2017
— 62023-187-17 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gohmarschgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bersenbrück und der Gemeinde Alfhausen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1324

**Die Anlage ist auf den Seiten 1326/1327
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bokeler Bachs im Landkreis Osnabrück

**Bek. d. NLWKN v. 4. 10. 2017
— 62023-67-17 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Bokeler Bachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I

S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bersenbrück und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1324

**Die Anlage ist auf den Seiten 1328/1329
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Harke Niemann GmbH & Co. KG, Eschede)**

**Bek. d. GAA Celle v. 21. 9. 2017
— CE002998430-17-044-02 —**

Die Harke Niemann GmbH & Co. KG, Kragen 1, 29348 Eschede, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Scharmhorst, Kragen 1, Gemarkung Kragen, Flur 1, Flurstück 31/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines weiteren BHKW.

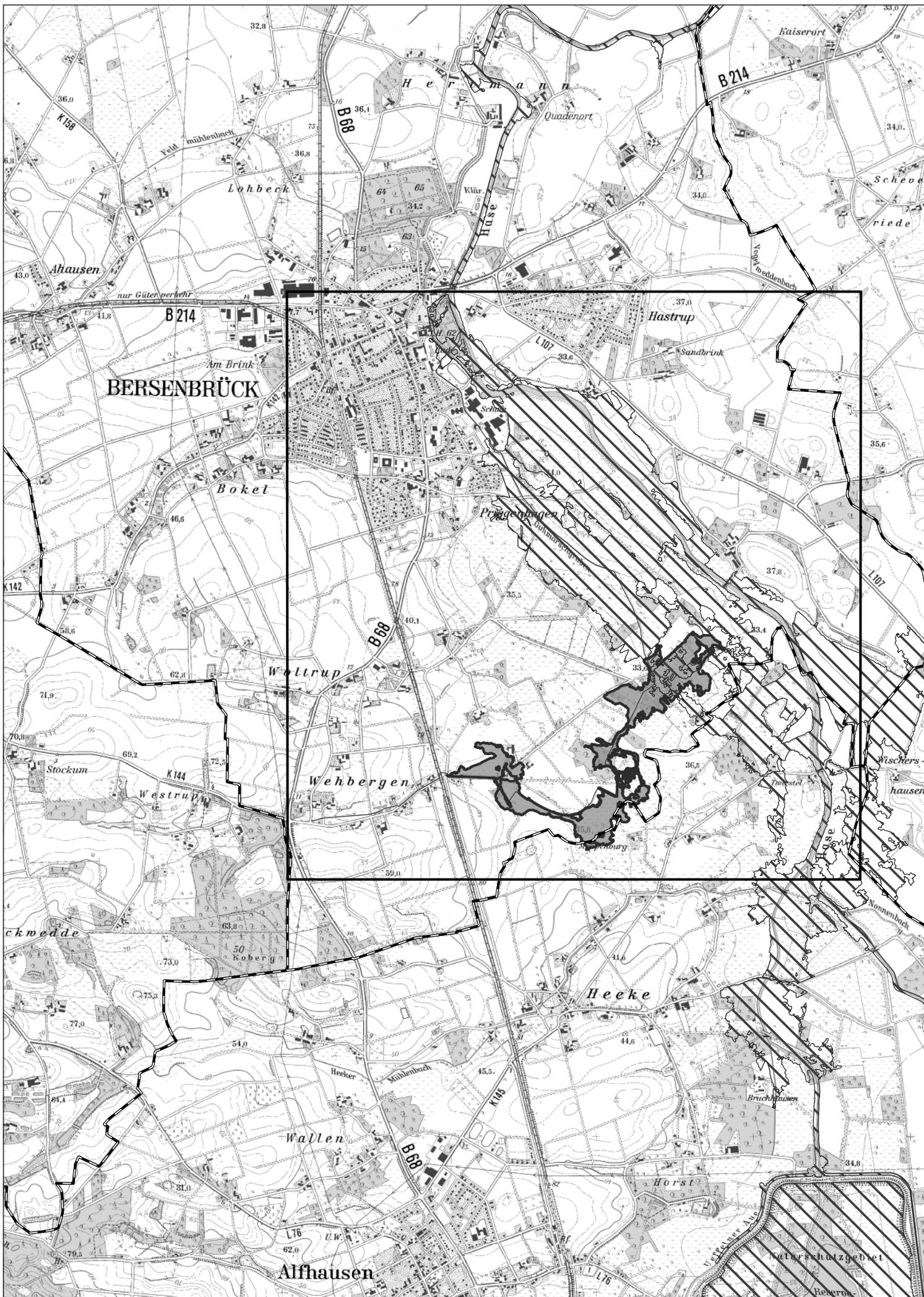
Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

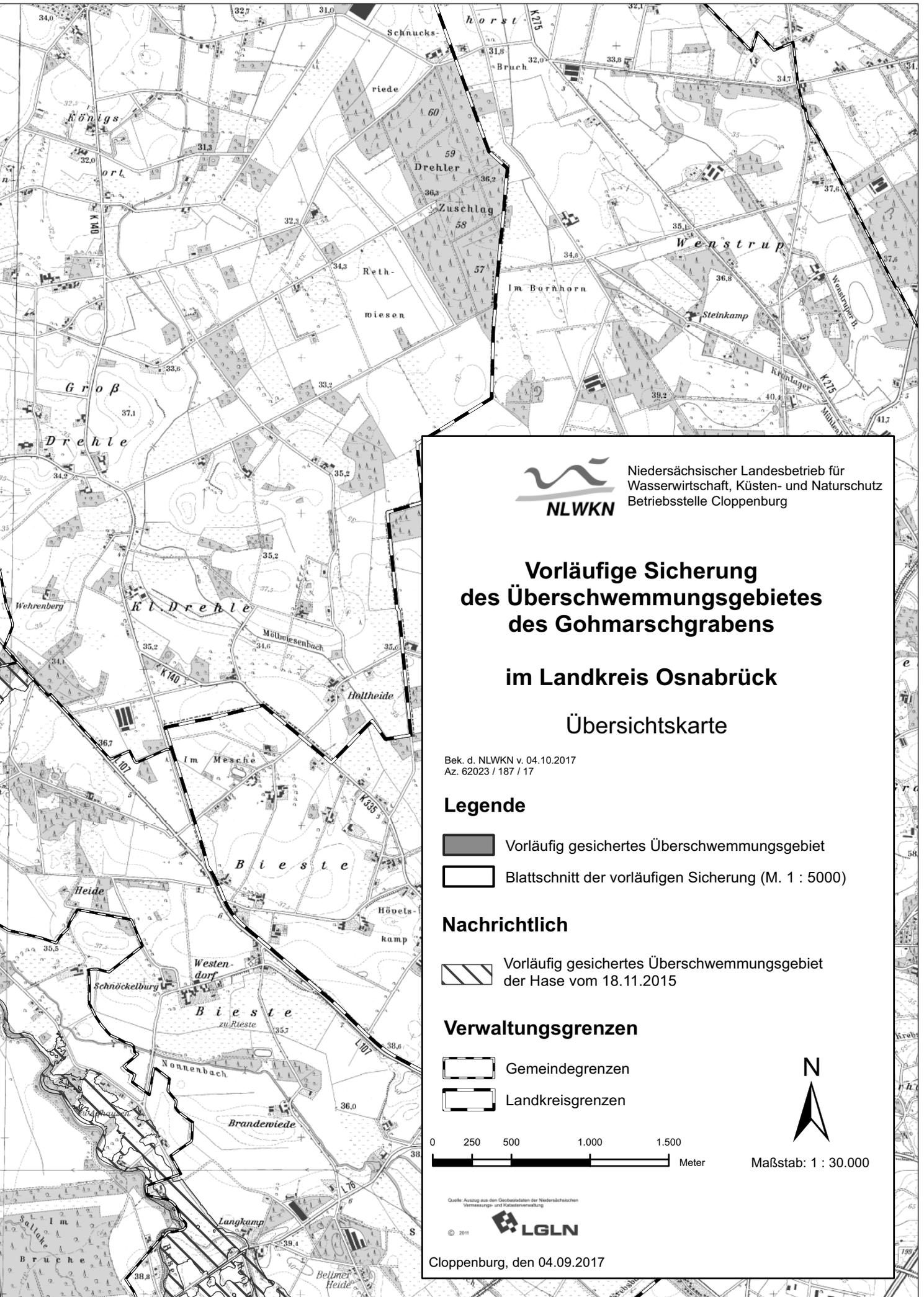
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1325





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gohmarschgrabens

im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 04.10.2017
Az. 62023 / 187 / 17

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1 : 5000)

Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Hase vom 18.11.2015

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

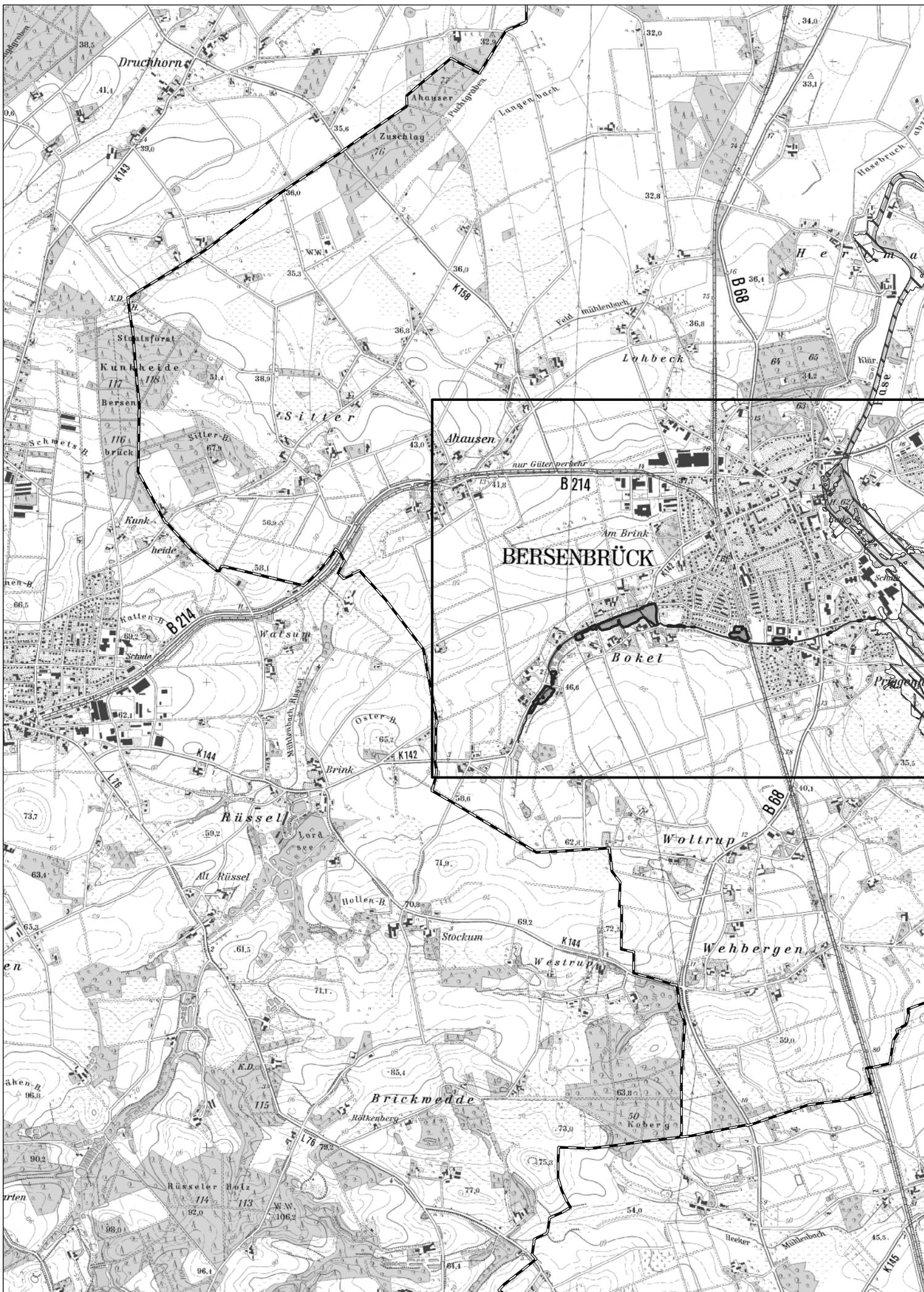


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2011

Cloppenburg, den 04.09.2017





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bokeler Baches

im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 04.10.2017
Az. 62023 / 67 / 17

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1 : 5.000)

Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Hase vom 18.11.2015

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Cloppenburg, den 04.09.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fuhse Transport GmbH, Hamburg)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 9. 2017
— LG 17-011 —**

Die Firma Fuhse Transport GmbH, Halskestraße 40, 22113 Hamburg, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Altölzwischenlagers auf dem Grundstück in 29525 Uelzen, Gemarkung Ripdorf, Flur 1, Flurstück 14/61, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 11. 10. bis zum 10. 11. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
 - montags bis freitags
 - in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
 - montags bis donnerstags
 - in der Zeit von 13.00 bis 15.30 Uhr;
- Stadt Uelzen, Bürgeramt, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,
 - montags bis donnerstags
 - in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
 - samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort

über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 11. 10. 2017 und endet mit Ablauf des 11. 12. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 11. 1. 2018, ab 10.00 Uhr,
Betriebsrestaurant „Zuckerrübe“ der Firma Nordzucker,
Heinrichstraße 7 a,
29525 Uelzen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 11. 1. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 40/2017 S. 1330

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten